

Bekanntmachung

der Satzung der Ortsgemeinde Weilerbach über den Erlass einer Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplangebietes „Am Palmenkreuz“

vom 18.07.2016

Der Ortsgemeinderat Weilerbach hat auf Grund § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl.S.153) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl.I.S.2414) in der jeweils geltenden Fassung, am 14.07.2016 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sicherung der Bauleitplanung

Der Ortsgemeinderat Weilerbach hat am 14.07.2016 beschlossen, für einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Am Palmenkreuz“ (siehe beiliegende Karte) eine Bebauungsplanänderung zur Steuerung des Einzelhandels vorzunehmen.

Der Lebensmittelhandel in der Ortsgemeinde Weilerbach wird überwiegend von Fachmärkten mit 4 nichtgroßflächigen Discountmärkten, einem Lebensmittelvollsortimenter und einem Drogeriemarkt am südlichen Ortsrand von Weilerbach getragen. Desweiteren ist ein großflächiger Vollsortimenter derzeit im Bau befindlich. Das Baurecht hierzu ist geschaffen. Zwischenzeit sind Erweiterungsabsichten im Discountbereich erkennbar, die dem städtebaulichen Integrationsgebot als landesplanerische Zielvorgabe widersprechen.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Verfahrensgebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Am Palmenkreuz“. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in beiliegendem Lageplan gekennzeichnet.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder an-zeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
4. Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 4

Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weilerbach, den 18.07.2016

gez.

Bonhagen

Ortsbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch i.V.m. § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz bekannt gemacht.

in Vertretung

Peter Schmidt

1. Beigeordneter

Hinweis:

1. Die v.g. Satzung kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstr. 15, Zimmer 218, 67685 Weilerbach, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden (Montags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr).
2. Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.
Es sei denn, die Rechtsverletzung wird innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, 67685 Weilerbach, geltend gemacht.

Bekanntmachungsnachweis: Amtsblatt am 21.07.2016